

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Öffentliches Recht Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (FSZM)

Informationen zum Solidaritätsbeitrag des Bundes – Merkblatt für Behörden

Allgemeines

Der Solidaritätsbeitrag ist ein einmaliger Beitrag des Bundes, den Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten können. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides durch Staat und Gesellschaft und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.

Das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) bestimmt, dass

- die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags zu Lebzeiten des Opfers¹ nicht dazu führen darf, dass diese Leistung aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Normen nachträglich wieder geschmälert wird.
- auch Opfern, für die eine Beistandschaft oder eine andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahme besteht, der Solidaritätsbeitrag möglichst zur freien Verfügung stehen soll.

Steuerrechtliche Situation (Art. 4 Abs. 6 Bst. a AFZFG)

Das Gesetz sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag im Steuerrecht den steuerfreien Genugtuungssummen² gleichgestellt wird. Diese Regelung führt dazu, dass der Solidaritätsbeitrag bei der *Berechnung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt* wird.

Bei der Vermögenssteuer wird der Betrag hingegen berücksichtigt, zumindest insoweit, als er am Ende des Auszahlungsjahres ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Diese Steuer dürfte aber kaum ins Gewicht fallen, da die Kantone erstens ohnehin Vermögensfreigrenzen (Freibeträge) vorsehen (so fällt bei Opfern mit keinem oder nur wenig Vermögen überhaupt keine Vermögenssteuer an) und zweitens bei vermögenderen Opfern der auf den Solidaritätsbeitrag entfallende Anteil der Vermögenssteuer gering ausfällt.

Betreibungsrechtliche Situation (Art. 4 Abs. 6 Bst. b AFZFG)

Auch in schuldbetreibungsrechtlicher Hinsicht ist der Solidaritätsbeitrag den Genugtuungsleistungen³ gleichgestellt. Im Falle einer Betreibung ist der *Solidaritätsbeitrag somit unpfändbar* und bleibt dem Opfer in jedem Fall erhalten.

Die Unpfändbarkeit besteht auch für Dinge, z.B. Fahrnis, Sparguthaben oder Wertschriften, die aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt und angeschafft worden sind. Dies gilt aber nur soweit, als dem Betreibungsamt gegenüber belegt werden kann, dass die fraglichen Gegenstände, Sparguthaben oder Wertschriften in nachvollziehbarer zeitlicher und betragsmässiger Übereinstimmung mit Mitteln aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt worden sind. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn die Opfer für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto eröffnen und sämtliche Belege für Anschaffungen, die mit dem Solidaritätsbeitrag getätigt worden sind, aufbewahren.

¹ Vgl. Ziff. 3 des Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 11. April 2024 zur Parlamentarischen Initiative 23.472 «Behandlung von kantonalen und kommunalen Solidaritätsbeiträgen gemäss AFZFG» (BBI 2024 953).

² Vgl. Art. 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und Art. 7 Abs. 4 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).

³ Vgl. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

Sozialhilferechtliche Situation (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG)

Der Solidaritätsbeitrag darf nicht bei der Berechnung (Neufestsetzung oder Revision) von Sozialhilfeleistungen berücksichtigt werden, d.h. die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf beim Opfer *nicht zu einer Reduktion von Leistungen der Sozialhilfe führen.*

Sozialversicherungsrechtliche Situation (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG)

Die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf auch nicht zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen⁴ oder der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁵ führen.

Opfer, für die eine Beistandschaft oder andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahme besteht (Art. 4 Abs. 6 Bst. d AFZFG)⁶

Dem höchstpersönlichen Charakter des Solidaritätsbeitrages ist inhärent, dass dieser ausschliesslich für persönliche Zwecke und Bedürfnisse der Opfer verwendet werden darf. Er soll z.B. der Realisierung eines bisher nicht finanzierbaren persönlichen Wunsches des Opfers (wie Ferien, Kauf eines länger schon gewünschten Gegenstandes oder Ausrichten einer Spende) dienen. Auch Opfer, für die eine Beistandschaft oder eine andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahme besteht, sollen so selbstbestimmt wie möglich über die Verwendung des Solidaritätsbeitrages entscheiden dürfen. Die mit der Vertretung betraute Person muss deshalb sicherstellen, dass dieser Betrag dem Opfer möglichst zur freien Verfügung steht.

Der Solidaritätsbeitrag darf deshalb nicht zur Finanzierung des laufenden Unterhaltes des Opfers, zur Tilgung eventuell bestehender Schulden oder zur Deckung von Betreuungsaufwänden einer Behörde verwenden.

Der Solidaritätsbeitrag darf zudem (analog zur Privilegierung in steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfeund sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, vgl. oben) nicht bei den Vermögensgrenzen in kindes- und erwachsenenschutzrechtlicher Hinsicht angerechnet werden (insb. bei der Festsetzung von Gebühren, der Erhebung von Verfahrenskosten, der Feststellung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege, der Entschädigung für die Mandatsführung, usw.).

Auskunft

Sollten sich im Zusammenhang mit dem Solidaritätsbeitrag des Bundes Unklarheiten oder Schwierigkeiten mit Behörden ergeben, steht der Fachbereich FSZM des Bundesamtes für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel.: 058 462 42 84, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch, gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Hinweis zu kantonalen oder kommunalen Solidaritätsbeiträgen

Die vorhergehenden Informationen gelten auch für Solidaritätsbeiträge von Kantonen oder Gemeinden, sofern für deren Zusprechung im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für den Solidaritätsbeitrag des Bundes (Art. 4 Abs. 7 AFZFG).⁷ Fragen dazu sind an diejenige Behörde zu richten, die den kantonalen oder kommunalen Solidaritätsbeitrag ausgerichtet hat.

⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 821 30)

⁵ Vgl. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2).

⁶ Vgl. Ziff. 3 des Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 11. April 2024 zur Parlamentarischen Initiative 23.472 «Behandlung von kantonalen und kommunalen Solidaritätsbeiträgen gemäss AFZFG» (BBI 2024 953).

⁷ A.a.O. BBI 2024 953.